

- Fragen & Antworten (FAQ) -

zur Beteiligung in Form eines Genussrechts
der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

Diese Fragen & Antworten (FAQ) ersetzen nicht die Lektüre des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB). Das Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) sind die einzigen maßgeblichen Dokumente für Ihre Anlageentscheidung.

A. ALLGEMEINES ZUR BETEILIGUNG

1. Was ist ein Genussrecht?

Ein Genussrecht ist eine Unternehmensbeteiligung. Der Anleger ist mit dem gezeichneten Genussrechtsbetrag am STADTWERK AM SEE beteiligt. Das STADTWERK AM SEE schuldet dem Anleger die Zahlung der vertraglichen Zinsen unter der Bedingung, dass diese erwirtschaftet werden. Bei Kündigung erhält der Anleger den Wert des gezeichneten Genussrechts zurück, der – sollte keine Verlustbeteiligung zum Ende des Vertrages bestehen – dem Nennwert und damit dem eingezahlten Betrag entspricht.

2. Warum wurde dieses Beteiligungsmodell gewählt?

Das Beteiligungsmodell eines Genussrechts bietet für Sie aufgrund der vertraglich festgelegten Verzinsung eine hohe Sicherheit. Im Gegensatz zu vielen anderen Beteiligungsmodellen steht die Verzinsung hier fest und ist unabhängig vom Erfolg eines einzelnen Projektes. Mit dem Genussrecht am STADTWERK AM SEE sind Sie am gesamten Konzern und damit an allen Projekten des STADTWERKS AM SEE beteiligt. Damit wird das wichtigste Ziel bei Kapitalanlagen – das Reduzieren von Anlagerisiken durch Risikostreuung – erreicht.

Bedenken Sie aber dennoch, dass es sich um ein Genussrecht handelt, welches grundsätzlich mit Risiken verbunden ist (siehe die Risikohinweise im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt Seiten 34-40).

3. Was gibt es beim Datenschutz zu beachten?

Das STADTWERK AM SEE behandelt die personenbezogenen Daten aller Anleger nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein willigen Sie in die entsprechende Nutzung Ihrer Daten ein. Es erfolgt keine unberechtigte Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

B. DAS GENUSSRECHT DER STADTWERK AM SEE

1. Wie schließe ich den Vertrag ab?

Bitte lesen Sie zunächst den gesamten Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) sorgfältig und aufmerksam durch, bevor Sie sich zur Zeichnung entschließen. Bitte füllen Sie den Zeichnungsschein vollständig aus und senden diesen unterschrieben, zusammen mit dem von Ihnen unterschriebenen Exemplar des VIB an das STADTWERK AM SEE zurück. Der Vertrag kommt wirksam zustande, sobald Sie einen gegengezeichneten Zeichnungsschein (Annahmeerklärung) und eine Vertragsbestätigung mit der Angabe der Einzahlungsfrist und der Kontodaten erhalten. Bitte zahlen Sie nur auf das dort angegebene Konto ein.

2. Was muss ich beim Ausfüllen des Zeichnungsscheins beachten?

Um Ihren Antrag zum Abschluss eines Genussrechts bearbeiten und annehmen zu können, muss der Zeichnungsschein vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Füllen Sie daher sämtliche in dem Zeichnungsschein befindliche Felder mit Ihren personenbezogenen Daten gut leserlich aus. Vergessen Sie bitte nicht, den Zeichnungsschein zu unterzeichnen und an das STADTWERK AM SEE zurückzusenden oder persönlich abzugeben. Zusätzlich benötigt das STADTWERK AM SEE das VIB von Ihnen unterzeichnet zurück, um Ihren Antrag auf Zeichnung eines Genussrechts annehmen zu können. Beide Dokumente erhalten Sie zusammen mit dem Begrüßungsschreiben vom STADTWERK AM SEE zurück.

a. Warum soll ich meine E-Mail-Adresse angeben?

Durch die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse können Ihnen vom STADTWERK AM SEE Informationen auf dem elektronischen Weg zugesandt werden. Ihre E-Mail-Adresse wird ausschließlich zum Zwecke der Informationsweitergabe und gesellschaftseigenen Werbung, jedoch nicht zum Versenden von Werbung von Drittanbietern genutzt.

b. Warum muss die Steueridentifikationsnummer angegeben werden?

Da die von der STADTWERK AM SEE zu zahlenden Zinsen der Kapitalertragsteuer unterliegen (siehe Buchstabe D), benötigt das STADTWERK AM SEE Ihre Steueridentifikationsnummer. Ihre Steueridentifikationsnummer finden Sie in Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

3. Wer kann ein Genussrecht zeichnen?

Zeichnungsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts. Bei zwei Zeichnern muss mindestens ein Zeichner vollgeschäftsfähig sein.

4. Habe ich einen Anspruch darauf, dass das STADTWERK AM SEE mit mir einen Vertrag abschließt?

Das STADTWERK AM SEE ist bestrebt, mit möglichst vielen Personen einen Vertrag abzuschließen. Aus Erfahrung zeigt sich aber, dass derartige Beteiligungsmodelle in kurzer Zeit überzeichnet sind, d. h. nicht jeder, der sich zuvor unverbindlich registrieren lassen hat und sich beteiligen möchte, kann einen Vertrag abschließen.

5. In welcher Höhe kann ich beim STADTWERK AM SEE ein Genussrecht zeichnen?

Ein Genussrecht hat einen Erwerbspreis von 1.000,00 €. Die maximale Zeichnungssumme beläuft sich auf 199.000,00 €.

6. Kann die von mir angegebene Summe vom STADTWERK AM SEE geändert werden?

Nein, wenn Sie vom STADTWERK AM SEE die Zeichnungsunterlagen übersandt bekommen, ist der von Ihnen gewählte Zeichnungsbetrag bereits im Zeichnungsschein vorausgefüllt übernommen und mit allen weiteren von Ihnen angegebenen persönlichen Daten vorausgefüllt. Sollten Sie Ihren Zeichnungsbetrag ändern wollen, so stimmen Sie dies bitte zuvor mit dem STADTWERK AM SEE ab. Bitte nehmen Sie keine eigenständige Änderung des Zeichnungsbetrags im Zeichnungsschein vor.

7. Wie zahle ich den Zeichnungsbetrag ein?

Der Zeichnungsbetrag ist in einer Summe zu überweisen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

8. Was passiert, wenn ich nicht rechtzeitig einzahle?

Das STADTWERK AM SEE bestimmt eine 14-tägige Einzahlungsfrist, da derartige Beteiligungsmodelle erfahrungsgemäß schnell vergriffen und mehrfach überzeichnet sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass das STADTWERK AM SEE nicht alle Interessenten bedienen kann. Erfolgt die Einzahlung der Anlagesumme nicht rechtzeitig, so kann das STADTWERK AM SEE vom Vertrag zurücktreten. Stellen Sie also bitte sicher, dass die Zeichnungssumme rechtzeitig auf dem Konto des STADTWERKS AM SEE eingeht.

C. DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Wie hoch ist die Verzinsung?

Sofern der Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Versorgungskunde (Strom und/oder Gas) des STADTWERKS AM SEE ist, erhält er eine dem Gewinnanteil des Emittenten vorgehende jährliche Zinsausschüttung in Höhe von 2,7 % (Genussrecht „Mein STADTWERK AM SEE Premium“).

Besteht kein Versorgungsvertrag mit dem STADTWERK AM SEE beläuft sich die Verzinsung auf jährlich 2,0 % (Genussrecht „Mein STADTWERK AM SEE Basis“). Sie können jederzeit einen Strom- und/oder Gasversorgungsvertrag mit dem STADTWERK AM SEE abschließen, um in den Genuss der höheren Verzinsung zu gelangen. Beendet ein Anleger alle seine Versorgungsverträge mit dem STADTWERK AM SEE reduziert sich die Verzinsung ab dem Tag des Vertragsauslaufs vom Genussrecht „Mein STADTWERK AM SEE Premium“ auf das Genussrecht „Mein STADTWERK AM SEE Basis“.

2. Wie erfolgen die Zinszahlungen?

Die Zinsen werden nach Ablauf eines jeden Zinszeitraums (01.01. – 31.12) berechnet und nachträglich jeweils spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des STADTWERKS AM SEE fällig und ausgezahlt.

3. Kann ich den Vertrag widerrufen?

Ja, es besteht eine Widerrufsmöglichkeit.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gem. Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Maßgeblich ist die zeitlich letzte eintretende Voraussetzung.

4. Wann kann ich meinen Vertrag frühestens kündigen?

Die Genussrechtsbeteiligungen haben eine Mindestvertragslaufzeit von sieben vollen Geschäftsjahren. Der Vertrag kann erstmals ordentlich nach Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren und damit zum Ablauf des siebten vollen Beteiligungsjahres gekündigt werden. Anschließend besteht ein jährliches ordentliches Kündigungsrecht.

Beginnt die Laufzeit des Genussrechts im Jahr 2018, kann der Anleger die ordentliche Kündigung erstmals zum 31.12.2025 wirksam erklären. Beginnt die Laufzeit einer Vermögensanlage im Jahr 2019, kann der Anleger die ordentliche Kündigung erstmals zum 31.12.2026 wirksam erklären.

5. Kann auch das STADTWERK AM SEE den Vertrag kündigen?

Ja, für das STADTWERK AM SEE besteht ebenfalls erstmals nach Ablauf der sieben vollen Beteiligungsjahren die Möglichkeit den Vertrag ordentlich zu kündigen.

6. Aus welchem Grund kann das Genussrecht außerordentlich gekündigt werden?

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht sowohl für Sie als auch für das STADTWERK AM SEE, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Zudem sind Kündigungsrechte in § 11 der Genussrechtsbedingungen, die im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt abgedruckt sind, beschrieben.

7. Wann erhalte ich nach der Beendigung des Vertrages mein Geld zurück?

Die Rückzahlung des Genussrechts bei einer Beendigung des Vertrags durch ordentliche Kündigung ist in § 10 der Genussrechtsbedingungen geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich zusammen mit der letzten Zinszahlung.

8. Kann das STADTWERK AM SEE den Genussrechtsvertrag auf eine dritte Gesellschaft übertragen?

Nein. Eine Übertragung ist nicht möglich.

9. Kann ich den Vertrag auf dritte Personen übertragen?

Die Genussrechte sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des STADTWERKS AM SEE übertragbar (Vinkulierung). Eine Übertragung der Genussrechte ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Die Übertragung von Teilen eines Genussrechts ist nicht möglich.

10. Welche Pflichten bestehen für den Genussrechtsinhaber?

Als Genussrechtsinhaber sind Sie verpflichtet, zu Beginn der Vertragslaufzeit die Zeichnungssumme einzuzahlen. Während der Laufzeit des Vertrages haben Sie dem STADTWERK AM SEE Veränderungen Ihrer persönlichen Daten, z. B. Namensänderung, Änderung der Anschrift oder der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen.

11. Habe ich als Genussrechtsinhaber Mitbestimmungsrechte?

Nein, als Genussrechtsinhaber erhalten Sie keine Mitbestimmungsrechte beim STADTWERK AM SEE.

12. Was passiert im Todesfall?

Verstirbt ein Genussrechtsinhaber während der Laufzeit des Vertrages, gehen die Ansprüche aus dem Vertrag auf die Erben oder den Vermächtnisnehmer über. Die Zahlung aufgelaufener Zinsen und die Rückzahlung des Genussrechts erfolgen dann gegenüber dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer, der

sich zuvor gegenüber dem STADTWERK AM SEE zu legitimieren hat, z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll.

D. DIE STEUERN

1. Was gibt es von steuerlicher Seite zu beachten?

Zinszahlungen, die Sie erhalten, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen. Damit unterfallen die Zinsen der Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer. Das STADTWERK AM SEE wird für Sie die anfallenden Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) direkt an die zuständigen Stellen abführen und Ihnen eine entsprechende Steuerbescheinigung ausstellen. Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen werden berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch unsere anliegenden FAQ zum Freistellungsauftrag.

2. Führt das STADTWERK AM SEE auch meine Kirchensteuer ab?

Das STADTWERK AM SEE behält bei der Zinszahlung neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer ein und führt diese für Sie direkt an das zuständige Finanzamt ab, sofern Ihre Religionsgemeinschaft die Möglichkeit zum Einzug der Kirchensteuer durch staatliche Organe (Finanzamt) nutzt. Die hierfür notwendigen Daten fragt das STADTWERK AM SEE bei dem BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) ab. Von Ihrer Seite ist daher nichts zu veranlassen.

Sie können der Abführung der Kirchensteuer durch das STADTWERK AM SEE widersprechen. Ein Widerspruch (Sperrvermerk) ist mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem BZSt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch über das BZSt-Portal bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr zu erklären.

3. Kann ich einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreichen?

Ja. Das STADTWERK AM SEE berücksichtigt Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen bei den Zinszahlungen. Beachten Sie dabei, dass diese beim STADTWERK AM SEE immer für das Jahr vorliegen müssen, in dem die Zinszahlung erfolgt.

Beachten Sie beim Ausfüllen des Freistellungsauftrages bitte zudem die beiliegenden FAQ zum Freistellungsauftrag.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die
STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG
Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Telefon: 0800 505 – 2000
Fax: 07541 – 50560398
E-Mail: buergerbeteiligung@stadtwerk-am-see.de
Internet: www.stadtwerk-am-see.de